

**XI. Nachtragssatzung
zur
Beitrags- und Gebührensatzung
der Gemeinde Boostedt
über den Anschluss an die
öffentliche Wasserversorgungsanlage und über
die Abgabe von Grundstücken mit Wasser**

Aufgrund des § 4 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl.Schl.-H. S.. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl.Schl.H. S.153) und der §§ 1 Abs.1, 2 Abs. 1 S.1, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl,H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), und § 26 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser vom 16.02.2004 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.11.2022 folgende XI. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 10 (3) 3 Satz wird wie folgt neu gefasst:

Die Verbrauchsgebühr beträgt 0,85 € / m³ Wasser.

Artikel 2

Diese XI. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt § 10 (3) 3 Satz der Beitrags- und Gebührensatzung in der Fassung der X. Nachtragssatzung vom 02.12.2020 außer Kraft.

Boostedt, den 08. Dezember 2022

-Bürgermeister-